



Beschlussvorlage 2023/246	Referat	Kommunalreferat
	Abteilung	Abt. 10, Kommunalreferat
	Verfasser(in)	

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Stadtrat	20.07.2023	öffentlich

4. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat Friedberg ab 01. März 2021

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, folgende Textpassagen und Paragraphen in der Geschäftsordnung für den Stadtrat Friedberg ab 01. März 2021 wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen:

§ 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

in § 12
Aufgaben der beschließenden Ausschüsse
(.....)

1. Bauausschuss

Buchstabe g) wird gestrichen.

§ 12 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

8. Baubetriebshofausschuss

- a) Bewirtschaftungsbefugnis und Vergabe (einschließlich des Abschlusses hierzu erforderlicher Rechtsgeschäfte) ab 80.000 € und bis zu einer Wertgrenze von 900.000 € für Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, Dienstleistungen, Beschaffungen und sonstiger Verpflichtungen im Bereich des Baubetriebshofes.
- b) grundsätzliche Angelegenheiten des Baubetriebshofes soweit sie Fragen der Aufgabenstellung und der Organisation betreffen und soweit sie im Zusammenhang mit der Planung und der Umsetzung eines Neubaus des Baubetriebshofes stehen, soweit nicht die Zuständigkeiten des Planungs- und Stadtentwicklungsausschusses betroffen sind.

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
-----------	--------------------	----------------------



Sachverhalt:

Nachdem in der Stadtratssitzung am 25.05.2023 die weitere Umsetzung des geplanten Neubaus des Baubetriebshofes mit 13: 13 Stimmen abgelehnt wurde, stellt sich nun die Frage, wie das weitere Vorgehen bei diesem Projekt aussehen soll.

Aufgrund des Beschlusses vom 25.05.2023 soll daher der Baubetriebshofausschuss gegründet werden, um über das weitere Vorgehen im Rahmen eines Ausschusses beschließen zu können.

Für die Gründung des Ausschusses ist neben der Änderung des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts auch die Änderung der Geschäftsordnung erforderlich. Durch die Änderung der Geschäftsordnung werden dem Ausschuss seine konkreten inhaltlichen Aufgaben übertragen.

Die Aufgabenzuweisung muss so bestimmt sein, dass die Abgrenzung zu den anderen Fachausschüssen deutlich wird.

Stadtratsangelegenheiten, die ohnehin nicht übertragbar sind, wie beispielsweise eine neue Betriebsform, müssen dem Stadtrat auch weiterhin vorbehalten bleiben. Unter Beachtung dieser Grundsätze wurde die Aufgabenzuweisung im Beschlussvorschlag erarbeitet.

In Anlehnung an die anderen Ausschüsse sollten Baumaßnahmen (auch in Eigenleistung des Baubetriebshofes), Dienstleistungen, Beschaffungen und sonstige Vergaben für den Baubetriebshof durch den Ausschuss entschieden werden.

Auch sollten die Planung bzw. Änderung der Planungen in Bezug auf einen Neubau und dessen Umsetzung dem Ausschuss übertragen werden. Der Ausschuss entscheidet auch über den Bauunterhalt und sonstige grundsätzliche Angelegenheiten am bisherigen Standort als sonstige Verpflichtungen im Bereich des Baubetriebshofes.

Der Baubetriebshofausschuss kann nach dem vorliegenden Vorschlag über den grundlegenden Umfang und die Größe des Bauhofes (=Fragen der Aufgabenstellung und der Organisation und soweit sie im Zusammenhang mit der Planung und der Umsetzung eines Neubaus des Baubetriebshofes stehen) gerade im Zusammenhang mit einem Neubau entscheiden. Davon zu unterscheiden ist die Befugnis des Ersten Bürgermeisters, in seiner Eigenschaft als Behördenvorstand den Organisationsaufbau der Stadtverwaltung zu ordnen. Der Erste Bürgermeister kann daher zum Beispiel verschiedene Organisationseinheiten wie Sachgebiete referatsintern zusammenlegen, die Aufgaben des Bauhofs verteilen und im Rahmen der vom Stadtrat festgelegten Bauhofgröße „Feinabstimmungen“ vornehmen.

Die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens, die sich aus neuen Planungen zum Baubetriebshof ergeben kann, verbleibe nach dem Vorschlag weiterhin beim Stadtrat bzw. beim Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss.

Die Entscheidungen über Personal würde auf Vorschlag der Verwaltung beim Finanz-, Personal- und Organisationsausschuss bzw. Stadtrat verbleiben. Dies erfolgt dadurch, dass diese Zuständigkeit nicht explizit getroffen wird und es deshalb nach § 4 Satz 1 der Geschäftsordnung bei der Zuständigkeit des FPA/Stadtrat verbleibt.



Auch eine eventuelle Änderung der Betriebsform des Baubetriebshofes ist aus Sicht der Verwaltung eine so wesentliche Entscheidung, dass diese dem Stadtrat vorbehalten bleiben muss und nicht auf den Ausschuss übertragen werden kann.